

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Guggenheim, Paul: Lehrbuch des Völkerrechts. Unter Berücksichtigung der internationalen und schweizerischen Praxis. Band I. Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft 1948. XXXIX; 508 S. DM 48.—.¹⁾

Ein Lehrbuch des Völkerrechts muß bei dem heutigen Anschwellen von Stoff und Literatur notwendig eine Auswahl darstellen. Wenige Werke suchen hierbei eine gleichmäßige und zugleich einigermaßen vollständige Übersicht zu geben, wie das unvergleichliche Lehrbuch von Oppenheim-Lauterpacht. Meist wird die Beschränkung entweder in der Fortlassung bestimmter Materien oder dem Verzicht auf Darbietung des Materials der internationalen Praxis gefunden. G. sucht die Begrenzung nicht im Stoff, sondern in einer meisterhaft klaren und knappen Darstellungsweise und in einer überlegten Auswahl der Darbietung des Materials. Er gibt hier vor allem die neuere Literatur, aus der Praxis vor allem die Ergebnisse der Rechtsprechung des StIG und anderer internationaler Instanzen, während die Erklärungen einzelner Staaten ebenso zurücktreten wie innerstaatliche Urteile (z. B. auch in solchen Fragen wie der Anerkennung von Staaten S. 179 ff.). Die schweizerische Praxis hingegen bringt der Verf. in gründlicher Weise zur Darstellung. Er folgt hier einer in neuerer Zeit in wachsendem Maße (z. B. Moore, Hackworth, Hyde für die Vereinigten Staaten, Smith für England) befolgten Übung, die Praxis des Heimatlandes aus dessen Veröffentlichungen und gegebenenfalls auch Akten darzustellen²⁾. Dieser Brauch erschließt in sehr begrüßenswerter Weise der Völkerrechtswissenschaft wichtigstes Material. Es bedarf keiner Ausführung, wie sehr gerade die Kenntnis der schweizerischen Staatspraxis in ihren so sorgsam durchdachten, vorsichtigen und besonnenen Ergebnissen für die internationale Wissenschaft von hohem Wert ist. G. ist ein vollkommen zuverlässiger und umsichtiger Führer durch die Praxis seiner Heimat und er verarbeitet auch die gesamte reiche völkerrechtliche Literatur der Schweiz. Nicht wenige Gebiete, wie das Fremdenrecht, das Flüchtlingswesen, die Auslieferung, die Stellung der Gesandten, Grenzverträge sowie die rechtliche Position internationaler Vereinigungen

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

¹⁾ Lieferung 4, S. 509-684, wird im Zusammenhang mit den weiteren Lieferungen von Band II besprochen werden. D. Red.

²⁾ Vgl. auch H. Lauterpacht: Recognition in International Law, 1948 (Cambridge Studies in International and Comparative Law. Vol. III).

und ihrer Beamten (S. 300 ff., 294 ff., 323 ff., 450 ff., 340 ff., 488 ff.) haben gerade aus den Erfahrungen der Schweiz besonderen Gewinn zu ziehen.

Erhält das Werk aus der Heranziehung der schweizerischen Praxis seine eigene Note, so wird sein Inhalt ferner vor allem bestimmt durch die rechtstheoretische Anschauung des Verf. Er ist ein Anhänger der Reinen Rechtslehre. Die Haltung des Buches ist daher die eines strengen Positivismus. Der Standpunkt ist indes ohne Überspitzung durchgeführt. Soweit nötig, sind die tatsächlichen Hintergründe und Gegebenheiten dargestellt, wir finden sogar die Überschrift: »Ideologie und Realität der Vereinigten Nationen« (S. 237), und der Verf. vertritt z. B. bei der Pflicht zur Gewährung der Verkehrsfreiheit auf Gewässern im Gegensatz zur Meinung des StIG den Standpunkt, daß bereits faktische Monopolgewährung sie verletze (S. 376). Nach der begrifflichen und rechtskonstruktiven Seite hin durchdringt der theoretische Standpunkt des Verf. seine gesamten Ausführungen. Indem sich G. zum Primat der Völkerrechtsordnung bekennt, weist er folgerichtig in der Lehre von der Anerkennung allein dem Völkerrecht die Bestimmung zu (S. 181). Diese Auffassung, in die G. die heutige Praxis einzufügen weiß, geht freilich von ganz anderen Ausgangspunkten aus, als die realistische Betrachtungsweise von Robert L a n g e r (Seizure of Territory 1947) und L a u t e r p a c h t (Recognition S. 32 ff.), die beide die Anerkennung als "act of national policy" verstehen und würdigen. Es kennzeichnet die Ansicht von G. ferner, daß der Staat von ihm als eine in hohem Maße zentralisierte Rechtsordnung definiert wird (S. 181), und dementsprechend die schwierige Frage der staatlichen Kontinuität, auch in der Frage der Fortexistenz des deutschen Staates, aus dem Gesichtspunkt der Kontinuität der staatlichen Rechtsordnung gelöst wird (S. 171, 406). Auch wer in der herkömmlichen Lehre das Moment des Fortbestandes der »Staatsgewalt« auf Kosten der rechtlichen Kontinuität und der fortdauernden realen Einheit des Volkes (vgl. Stö d t e r, Deutschlands Rechtslage, 1948, S. 102) zu stark betont findet, wird doch in der Ansicht von G. das psychisch-voluntative Moment der Einstellung der Bevölkerung zu schwach betont sehen. Eine gewisse formale Zuspitzung ergibt sich aus der Grundauffassung des Werkes, wenn die Regierungen der einzelnen Staaten als »Organe des Völkerrechts« bezeichnet werden (S. 443), obwohl doch die Staatengemeinschaft eben gerade keine »organisierte«, die Staaten als »Organe« einsetzende Gesamtheit darstellt.

Die strenge Beschränkung auf die Darbietung des geltenden Rechts gibt dem Buch den Zug ruhiger, sachlicher Nüchternheit. Sie bedingt freilich auch Verzichte, die derjenige, der den erkenntnistheoretischen Standpunkt des Verf. nicht teilt, sondern die Rechtsnormen in enger lebendiger Einbettung in den Gesamtstrom des geistigen Seins erfassen und verstehen möchte, als zu weitgehende Beschränkung nach der historisch-politischen Seite hin empfindet. Für das Verständnis des Völkerrechts ist der weitgehende Verzicht auf historische Darlegung eine gewisse Lücke (vgl. A. N. M a k a r o v, Rabels Z. 15. Jahrgang, 1949, S. 352). Ohne geschichtliche Vertiefung und Würdigung der politischen Problematik lassen sich Grundstruktur und Entwicklungsrichtungen des heutigen Völkerrechts nicht erfassen. Das Problem der staatlichen Souveränität und ihrer Begrenzung, sowie der auf das

einzelne Individuum durch die staatliche Hoheit hindurchgreifenden modernen Auffassung des Völkerrechts, das alles bedarf solcher Grundlegung. Hier kann der Verweis des Buches von G. auf die rechtstheoretische Hypothese von der völkerrechtlichen Grundnorm (S. 23 f., 32 ff.) nicht befriedigen. Gelegentlich führt auch die Ablehnung der Berücksichtigung moralischer und politischer Momente zu Ergebnissen, die rechtlich zweifelhaft sind. Ist die humanitäre Intervention wirklich, wie G. meint (S. 263), nur politisches Handeln im freien Ermessen der Staaten? Hat nicht Georges Clemenceau in seinem Briefe an den polnischen Staatspräsidenten P a d e r e w s k i vom 24. Juni 1919 das Eingreifen der Mächte als eine »Pflicht« bezeichnet? Es muß G. allerdings zugestanden werden, daß die Erfüllung dieser Pflicht meist von politischen Gesichtspunkten weitgehend bestimmt worden ist.

Die rechtstheoretischen Anschauungen des Buches finden interessanten Ausdruck in der Systematik, von der es ausgeht. Sie ist ungemein reich und detailliert durchgeföhrt (22 Seiten Inhaltsverzeichnis!). Von der Reinen Rechtslehre bestimmt, wird hier vom Vollzug des Völkerrechts durch das Landesrecht gesprochen (S. 32 ff.), werden die Vereinten Nationen im Rahmen aller internationalen Staatenverbindungen behandelt, wobei ein qualitativer Unterschied zwischen Verwaltungsunionen und dem großen politischen Zusammenschluß der Staaten nicht deutlich gemacht wird (S. 482, 492). Unter der fein durchdachten konstruktiven Systematik kommen auch manche wichtigen historisch-politischen Zusammenhänge zu kurz. Ein Problem, wie die sachliche Zielsetzung der Vereinten Nationen wird eigentlich nur bei den Menschenrechten (S. 238 f., 273), die einzelstaatliche Souveränität (S. 29 f., 161 ff.) nicht in ihrer heutigen völkerrechtspolitischen Bedeutung behandelt. Auf der anderen Seite freilich bringt die eingehende Systematik manche Fragen zur Darstellung (Vorbehalt bei Verträgen, S. 76 ff., Auslegung der Verträge, S. 101 ff., 122 ff., die völkerrechtliche Bindung der Staaten in Staatsangehörigkeitsfragen, S. 285 ff., endlich den freien Zugang zu den Seehäfen, S. 380 ff. und die Rechtslage herrenloser Festlandsgebiete, S. 419), die sonst nur selten eingehendere Berücksichtigung finden. Überhaupt zeigen sich die Vorzüge der Methode des Verf. vor allem in der konsequenten rechtskonstruktiven Durchformung des Stoffes. Gestützt auf eine Reihe trefflicher schweizerischer Monographien werden eine Reihe von Rechtsgebieten in eindringender und höchst förderlicher Weise näher bearbeitet. Ich verweise auf die Lehre der völkerrechtlichen Willensmängel (S. 83 ff.), der einseitigen Akte im Völkerrecht (S. 137 ff.), die ausgezeichnete in ihrer kritischen Musterung der hier oft behaupteten allgemeinen Grundsätze sehr nützliche Behandlung der Staatensukzession (S. 421 ff.), die Behandlung des Fremdenrechts (S. 300 f.), der internationalen Verwaltungsunionen (S. 222 ff., 480 ff.) und der Fragen der Staatsgrenzen (S. 340 ff.), im einzelnen oft knappe Meisterstücke fast monographischer Erörterung dieser Materien. Hierher gehört auch die vortreffliche Übersicht über die internationale Regelung der Flüchtlingsfrage (S. 294 ff.); bei ihr vermißt man nur die Erwähnung des zahlenmäßig so großen Problems der deutschen Flüchtlinge. Auch wird der Leser bei der Erwähnung des Bevölkerungsaustausches und der Umsiedlung (S. 270) bedauern, daß sich der Verf. hier jeder Stellungnahme zu dieser Frage enthält.

In den letzten Jahrzehnten sind in deutscher Sprache, sieht man von dem »Völkerrecht« von Alfred v. Verdross ab, nur Lehrbücher geringeren Umfangs ohne umfassende Materialverarbeitung erschienen. Das Werk von Guggenheim, ausgezeichnet durch Klarheit, Zuverlässigkeit und juristische Präzision der Darstellung, Beherrschung und systematische Durchformung eines großen Stoffes und gründliche Auswertung des schweizerischen Materials sowie eine vorzügliche Auswahl der Literaturangaben, bedeutet für alle deutschsprachigen Länder daher eine große Gabe. Aber auch im Rahmen der allgemeinen völkerrechtlichen Literatur wird das neue Lehrbuch durch seine Materialfülle, Gründlichkeit und hohe gedankenreiche Selbständigkeit in der Durchformung wichtiger Rechtsmaterien einen bedeutenden Platz einnehmen. Dem Verfasser gebührt für seine Leistung hohe Anerkennung; vielen ist sein Buch schon jetzt zu einem unentbehrlichen Ratgeber geworden.

Prof. Dr. Ulrich Scheuner, Bonn

Jones, J. Mervyn: Full Powers and Ratification. Cambridge: University Press, 1949. XV, 182 S. (Cambridge Studies in International and Comparative Law. Vol. II). Sh 12/6.

Freymond, Pierre: La ratification des traités et le problème des rapports entre le droit international et le droit interne. Lausanne: Rouge; Paris: Durand-Anzias 1947. IV, 175 S. Sfr. 10.—.

Nach Bittners grundlegendem, das historisch-diplomatische Material aufhäufenden Werk (1924), nach dem erstmalig kurz vorher erschienenen Führer der diplomatischen Praxis von Sadow (1922) und Basdevants Aufsatz im Recueil des Cours (1926) ist die Lehre von den Formen des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge im wesentlichen aus der Perspektive des geltenden innerstaatlichen Rechts behandelt worden. Für Deutschland hat dies Ernst Schmitz in dieser Zeitschrift Bd. III in vollendeter Weise getan.

Der Ausgang von den jeweiligen Verhältnissen des internen Rechts brachte als notwendige Folge einen auf das Praktische gerichteten Positivismus mit sich. Zur Klärung der grundsätzlichen Fragen der Vertragsförmlichkeiten konnten diese Arbeiten nur einzelne Bausteine liefern. Eine zu sicheren Ergebnissen führende Erforschung der allgemeinen Erscheinungsformen der Diplomatie ist nur durch eine zweifache Methode möglich: eine entwicklungsgeschichtliche und eine vergleichende. Diese Voraussetzungen hat Mervyn Jones, der als einer der obersten Beamten der Rechtsabteilung des Foreign Office für die Aufgabe einer solchen Untersuchung in besonderem Maße vorgebildet ist, in seinem Buch über Vollmacht und Ratifikation erfüllt. Er war uns als Spezialist für diese Fragen bereits bekannt aus einigen Aufsätzen, die 1935 und 1941 im American Journal of International Law und 1944 im British Yearbook erschienen und die nun in die erweiterte Arbeit übergegangen sind.

Der Verfasser beschränkt seine Untersuchung streng auf Form und rechtlichen Inhalt von Vollmacht und Ratifikation im Verlauf der letzten dreihundert Jahre. Aus der genauen Analyse ergibt sich, daß sich durch die Herausbildung der modernen Verfassungsstaaten das Gewicht immer mehr von der Vollmacht auf die Rati-

fikation verschob. Im „vorrevolutionären“ (absoluten) Staat hatte die Vollmacht noch eine aus privatrechtlicher Wurzel stammende Bedeutung; demgegenüber stellte die ebenso aus der alleinigen Quelle des monarchischen Willens kommende Ratifikation lediglich eine nochmalige Bekräftigung dar. Im konstitutionellen Staat erhält dagegen die Ratifikation durch die Bindung an die ihr vorangehende Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften eine Eigenbedeutung.

Aus dieser historischen Feststellung, die er in einem Dokumentenanhang durch Beispiele aus der Zeit vor und nach der Französischen Revolution belegt, ergibt sich für Jones: a) die heute auf dem Kontinent herrschende Auffassung der Vertragsbindung nach außen erst durch die Ratifikation, b) die wachsende Abhängigkeit der Ratifikation von den innerstaatlichen Rechtsverhältnissen und demgemäß die Differenzierung der Ratifikationsurkunden, c) die verfassungsrechtliche Spaltung in ratifikationsbedürftige, das heißt von der Zustimmung der Legislative abhängige und nicht-ratifikationsbedürftige, das heißt von der Exekutive zu schließende Verträge.

Dieses Ergebnis hat bedeutsame Folgen, die leider von Jones nur angedeutet, nicht als Fragen formuliert werden – die Fragen nach der Ratifikationsbedürftigkeit und nach der heute notwendigen Ratifikationsform. Es wird nach den Ergebnissen der Jones'schen Einzeluntersuchung und bei genauer Nachprüfung der modernen Rechtslage nicht angehen, diese lediglich im hergebrachten konservativen Sinne zu beantworten.

Gegenüber diesen ins einzelne gehenden Untersuchungen des Diplomaten erscheint das Buch *Freymonds* als das eines Juristen, der es nicht unterlassen kann, eine vorgefaßte politische Auffassung zu beweisen. Es ist die These der Arbeit, daß der Primat der Außenpolitik politische Grundbedingung sei für eine internationale Verständigung, daß deshalb auch der Primat der völkerrechtlichen vor den staatsrechtlichen Normen angenommen werden müsse und daß der in den Händen der Exekutive liegende formale Ratifikationsakt auch heute noch wesentlicher sei als die innerstaatliche Bedingtheit der Ratifikation. Der Verfasser kommt also durch eine falsche Methode zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie Jones. Seine Beweisführung, die auf allgemeinen theoretischen Erörterungen, nicht auf Einzeluntersuchungen aufbaut, kann gegenüber Jones nicht überzeugen. Trotzdem bleibt aber das Buch als Gegenüberstellung der in den verschiedenen Staaten heute geltenden Verfahren des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge wertvoll; allerdings scheint mir auch hierin die schon vorher erschienene Arbeit von Paul de *Visscher* (vgl. die Besprechung unten S. 484 ff.) solider zu sein. v. *Puttkamer*

Mosler, Hermann: Wirtschaftskonzessionen bei Änderung der Staatshoheit. Stuttgart: Kohlhammer 1948. 256 S. DM 18.–.

Unser Zeitalter hat seine Prägung durch die beiden Weltkriege erhalten. Die Entwicklung bis zu dem jeweiligen Kriegsausbruch, dieser selbst, der eigentliche Waffengang und an seinem Ende Waffenstillstand und Friedensvertrag – das sind im großen die Ereignisse und Etappen, die in langem Leidensweg von dem gestörten bis zu dem wiederhergestellten Frieden führen. Derartige Zeiten bedeuten für das

Völkerrecht Krise, Bewährung und Fortentwicklung in einem, und zwar, so paradox dies erscheinen mag, in ungleich stärkerem Maße als unter friedlichen Umständen. Aus diesem Grunde haben Völkerrecht und Völkerrechtswissenschaft während einer solchen Epoche ihre »große Zeit«. Während die Waffen sprechen, mag es schwierig sein, Völkerrecht in wissenschaftlich reiner Gesinnung zu treiben; hernach müssen die Bemühungen, das Vergangene aufzuhellen, festzuhalten, zu ordnen und juristisch zu qualifizieren, mit verdoppelter Kraft einsetzen. Das Erscheinen eines Buches wie des vorliegenden muß daher schon unter diesen allgemeinen Aspekten lebhaft begrüßt werden. Ein geschlagenes Volk, ein zerrissener Staat haben die Unterstützung durch das Völkerrecht, in welchem die Rechtsüberzeugungen der zivilisierten Staatengemeinschaft ihren Niederschlag gefunden haben, nötiger als die Siegermächte.

Es findet sich in der Geschichte kaum ein Krieg, der nicht in größerem oder kleinerem Umfang Gebietsveränderungen zur Folge gehabt hat. Juristisch bedeuten sie einen Wechsel der Staatshoheit. Dabei ist, jedenfalls seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, stets auch die Frage nach dem Schutz der Personen- und Vermögensrechte der von dem Gebietswechsel betroffenen Menschen aufgetreten. Mosler greift aus dem weiten Feld der hier in Frage kommenden Probleme die Konzessionen heraus, und zwar diejenigen, die Ausländern verliehen wurden, ehe das Gebiet seine bisherige Souveränität gegen eine neue zwangsweise eingetauscht hat. Doch sind das nicht die einzigen Fälle, bei denen die Rechtsstellung des Ausländer-Konzessionärs gegenüber dem Inhaber oder Ausübenden einer anderen Staatsgewalt problematisch werden kann. Bei dem vertraglichen oder durch Annexion erfolgten Hoheitswechsel hinsichtlich »unentwickelter Gebiete«, während einer occupatio bellica oder pacifica und dergleichen finden sich die gleichen Vorgänge. Im großen handelt es sich also bei dem Thema der Arbeit um einen Ausschnitt aus dem internationalen Fremdenrecht, gesehen auf dem Hintergrund der Staatskonzession oder ähnlichen Vorgängen, bei denen die eine Staatsgewalt durch eine andere zeitweise oder dauernd, teilweise oder völlig verdrängt wird.

Die Arbeit gliedert sich in drei größere Teile nebst einem Nachtrag, die allerdings nach der von dem Verfasser gegebenen Inhaltsübersicht anders aufgeteilt sind. Nach einer Einführung wird unter II das Grundsätzliche behandelt: Hoheitswechsel, Schicksal der Rechtsordnung, erworbene Rechte, Schutz der Ausländerrechte, Inländergleichbehandlung und Privilegierung mögen hier als Stichworte für den Inhalt genügen. Die Abschnitte III über Konzessionen, IV über die Behandlung der Konzessionsrechte durch den Erwerberstaat und V über Inhalt und Grenzen der Verpflichtung dieses Staates, die Rechtsstellung des Ausländer-Konzessionärs zu achten, gehören weiterhin zusammen. Hier gewinnen die vorherigen grundsätzlichen Überlegungen faßbare Gestalt und juristische Ausarbeitung. Die beiden weiteren Kapitel (VI und VII) über die Konzessionen in unentwickelten Gebieten sowie über das Schicksal der Konzessionen während einer »unvollkommenen Herrschaftsausübung« (vor allem occupatio) bringen sozusagen die Probe

aufs Exempel anhand der anomalen Fälle nicht dauernder oder nicht völliger Herrschaftsausübung auf fremdem Staatsgebiet. Der Nachtrag über die Regelung der verschiedenen Fragen des Themas im Friedensvertrag mit Italien von 1947 bietet eine wertvolle, wenngleich naturgemäß noch vorläufige Ergänzung aus der Praxis der gegenwärtigen Nachkriegszeit. Von großem Wert sind auch die umfangreichen Register, die schon als solche einen Begriff geben von der Breite des Materials, welches der Verfasser verarbeitet hat.

Die Untersuchungen von Mosler ergeben in grundsätzlicher Hinsicht, daß auch nach heutigem gemeinen Völkerrecht der Erwerberstaat verpflichtet ist, die Rechtsstellung des Ausländer-Konzessionärs in bestimmtem Umfang zu achten. Aber dieser einfache Satz gibt keinen Begriff von dem wirklichen Inhalt der Arbeit. Denn um zu ihm zu gelangen, ihn zu begründen, ihn rechtlich greifbar zu machen und ihn vor allem in seine Einzelauswirkungen zu verfolgen, bedarf es des Eingehens auf die Grundfragen und auf sehr viele Einzelfragen des Völkerrechts. Überall erweist sich dabei der Verfasser als ein großer Kenner des Völkerrechts und der staatlichen sowie zwischenstaatlichen Gerichtspraxis, als ein klar und sauber denkender Jurist, der immer Boden unter den Füßen hat, nicht zuletzt auch als ein Schriftsteller, der die große Fülle der Dinge und Gedanken in gestalteter Form darzustellen weiß.

Daß man an der einen oder anderen Stelle ein Fragezeichen setzen möchte, ändert nichts an dem Gesamtwert des Buches. So ist z. B. der ungeheuer vielseitige Begriff der Konzession nach unserer Meinung zu wenig in die Verwaltungsrechte der einzelnen Staaten hineinverfolgt worden, wobei aber einzuräumen ist, daß es dazu erst einer schwierigen rechtsvergleichenden Untersuchung bedurft hätte, die in dem Rahmen der Arbeit wahrscheinlich zu weit geführt haben würde. Weiter scheint uns die Scheidung in die öffentlich-rechtliche und die privatrechtliche Sphäre bei den angelsächsischen Rechten etwas zu selbstverständlich genommen, auch der synallgmatische Charakter der Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Konzessionär zu sehr betont; Abhängigkeit der gegenseitigen Rechte und Pflichten und Zweiseitigkeit eines Rechtsverhältnisses sind etwas Verschiedenes, vor allem bei Ungleichheit der beiden Partner des Rechtsverhältnisses. Schließlich die alte Frage nach der Existenz der Völkerrechtsgemeinschaft im Hinblick auf die Teilung der Welt in »West und Ost«, besonders wichtig nach der Emanzipation einer so großen Anzahl neuer Staaten auf dem östlichen Teil unserer Weltkugel. Die uns geläufige Völkerrechtswissenschaft darf sich – aus Gründen wissenschaftlicher Ehrlichkeit – nicht mehr damit begnügen, die Geltung eines Satzes des Völkerrechts im wesentlichen nur von ihren Anschauungen aus festzustellen und zu begründen. Dafür ist der geistige und der politische Einbruch vom Osten her zu beachtlich. Ein derartiger Gedanke rührt natürlich an die Fundamente des Völkerrechts. Man sollte ihn aber mindestens fassen, darf ihn jedenfalls nicht vernachlässigen.

Trotz der kritischen Bemerkungen eines wohlmeinenden *advocatus diaboli*: alles in allem ein außerordentlich erfreuliches, sehr schätzenswertes Werk unserer heutigen Völkerrechtswissenschaft.

Prof. Dr. Adolf Schüle, Heidelberg

Reibstein, Ernst: *Respublica Helvetiorum*. Die Prinzipien der eidgenössischen Staatslehre bei Josias Simler. Bern: Haupt 1949. 101 S. Sfr. 5.20.

Der Verfasser hat sich bereits vor kurzem – mit einer umfangreicheren Schrift über Fernando Vasquez – als gründlicher Kenner der Literatur und der staats- und völkerrechtlichen Ideenentwicklung der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit ausgewiesen. Ihr Haupttitel „Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts“¹⁾ umschreibt deutlich das große von ihm erwählte Forschungsgebiet, dem auch diese zweite Arbeit gewidmet ist. Er nennt sie in ihrer Einleitung die „Vorfucht einer Untersuchung über die Quellen und die Systematik des deutschen Naturrechtslehrers Johannes Althusius“. Man darf also damit rechnen, daß er auf breiter, historischer Basis einen gewichtigen Beitrag zu der „ewigen Wiederkunft des Naturrechts“ zu leisten gedenkt, die sich im deutschen Schrifttum schon seit einigen Jahren ankündigt.

Mit Josias Simlers „*Respublica Helvetiorum*“ erschließt er ein Feld, das seit geraumer Zeit brach lag. Das Werk erschien 1576, dem Todesjahr des Autors, gleichzeitig in lateinischer und in seiner eigenen deutschen Fassung, „Regiment

¹⁾ Reibstein, Ernst, Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts. Studien zu den „*Controversiae illustres*“ des Fernandus Vasquius (1559). Bern: Haupt 1949. 248 S.

Da dem Rez. dieses Buch – dem nach Gegenstand und Behandlungsart die größere Bedeutung zukommt – erst vor kurzem zugänglich geworden ist, muß er sich auf einen summarischen Hinweis beschränken, der dem überaus reichen und komplexen Inhalt der subtilen Untersuchung nicht gerecht werden kann. „Es ist nicht die Hauptabsicht der vorliegenden Arbeit“, sagt der Verf. S. 7, „einen spanischen Juristen des 16. Jahrhunderts, der ehemals europäisches Ansehen genoß, der Vergessenheit zu entreißen.“ Vielmehr setzt sie sich zur Aufgabe, an Vasquez, der „tatsächlich zum ersten Male in der profanen Jurisprudenz ein System des natürlichen Rechts geschaffen und damit das neuere, durch seine profan-humanistischen Anliegen gekennzeichnete Naturrecht begründet haben“ dürfte (S. 35), die Durchgangsposition zu umreißen, die die abendländische Rechtsentwicklung am Wendepunkt vom Mittelalter zur Neuzeit erreicht hatte. Er tut dies, indem er mit weitumfassendem Rückgriff die antik-scholastischen Fundamente der überkommenen Moralphilosophie aus Stoa und Patristik heranzieht und ihre vorwiegend noch theologische Geltung bei den spanischen unmittelbaren Vorgängern und Zeitgenossen des Vasquez klarlegt, um dann die Wirkung einer spezifisch juristischen, konsequenten Systematisierung dieses Erbes bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu verfolgen. In ausführlichen, reich dokumentierten Exkursen wird Vasquez gegen Soto und Francisco de Vitoria, Covarruvias und Suarez abgesetzt, vor allem aber auch seine entscheidende Nachwirkung auf Hugo Grotius und weiterhin auf Thomasius und Pufendorf, auf Selden und Albericus Gentilis und viele andere dargelegt. Reibstein findet bei dem Humanisten Vasquez bereits die wesentlichen Elemente moderner Rechtslehre im Keime enthalten: den *contrat social*, die Gewaltenteilungslehre, den Gedanken der Volkssouveränität (S. 95 f.) und vollentwickelt bereits: die These von der Freiheit der Meere – ein Menschenalter vor Hugo Grotius, da sich schon 1581 England gegen Spanien seiner Argumentation bedient (S. 226 ff.). Diese Elemente treten indessen nicht etwa als neue, eigene Erfindungen auf, sondern als seit je gültige, logische Ergebnisse einer Systematik, die das *jus naturale*, das *jus gentium* und das *jus civile* gegeneinander abgrenzt und aus der Moralthologie in die humanistisch-profane Rechtswissenschaft überführt. Vasquez schuf damit berühmt gebliebenen Nachfolgern die Basis, auf der sie weiterbauten. – Das Buch dürfte nicht nur dem Völkerrechtshistoriker, sondern auch dem Rechtsphilosophen, als dem Erben des Naturrechts, vielerlei Aufschlüsse und Anregungen vermitteln.

gemeiner loblicher Eydgnoschaft“. Also im selben Jahre wie Jean Bodins „Six livres de la république“. Während dieses Werk zu einer Hauptquelle der europäischen, absolutistischen Staatslehre wurde und mit breiter Wirkung dauernden Nachruhm erntete, ist Simlers Darstellung seines heimatlichen Staatswesens zwar bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das im In- und Auslande meistbenutzte Handbuch des schweizerischen Staatsrechts geblieben, das mehr als 28 Ausgaben erlebte, dann aber in Vergessenheit geriet. Hier findet es die erste größere monographische Würdigung.

Der Zürcher Josias Simler, ein Schwiegersohn des Antistes Bullinger, des Nachfolgers von Zwingli, war von Hause aus Theologe, vorwiegend aber Historiker, nicht Jurist. Es ist sein nächstes Anliegen, die Legitimität der Entstehung der Eidgenossenschaft darzustellen, wie sie sich in der Abwehr rechtswidriger Übergriffe des Adels und der Habsburger Fürsten zum siegreichen Bunde zusammenschloß. Reibstein belegt diese gutgläubige Auffassung Simlers mit zahlreichen Zitaten der lateinischen und der deutschen Fassung. Und ebenso den von Simler weiterhin unternommenen Nachweis, daß es sich bei der Eidgenossenschaft um ein eigenständiges Staatswesen – nicht nur um einen Bund – handle, das allen Erfordernissen zeitgenössischer Staatstheorie entspreche. Ein Staatswesen freilich sui generis, das bei der durchaus gegensätzlich gerichteten Entwicklung der Nachbarstaaten am ehesten eine Entsprechung in den italienischen Stadtstaaten findet. Reibstein unterläßt es nicht, hinzuweisen auf die mancherlei Problematik der – nicht so sehr systematischen als pragmatischen – Beweisführung Simlers, insbesondere wo es sich um das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reich handelt oder um den Nachweis, daß der Bund, trotz der Vielfalt und Selbständigkeit seiner Glieder, tatsächlich ein einheitlicher Staat (confoederatio plena) sei.

Es ist Reibsteins ständiges Bemühen – und darin liegt der Wert seiner Darstellung –, die Gesinnungsgrundlage dieser Auffassung in Vorstellungen aufzudecken und verständlich zu machen, die mit ihrer allgemein-verbindlichen Moralphilosophie noch ganz im Mittelalter wurzeln: „Von den römischen Juristen und aus anderen antiken Quellen hat das europäische Abendland . . . (ein) Minimum der philosophischen Staatsidee übernommen . . . der Staat ist nach Entstehung, Bestand und Betätigung irgendwie solidarisch mit der Rechtsidee; die Rechtsidee aber verweist in ihrem sachlichen Gehalt auf die religiösen oder philosophischen Grundsätze der Moral. Die rechtsdogmatische Formulierung dieses Zusammenhangs war dem Wechsel der Zeit unterworfen, die Grundtatsache des Bestehens dieser Beziehungen hat sich dagegen mit bemerkenswerter Konstanz behauptet.“ (S. 17) und: „ . . . aus einem bloß räumlichen Zusammenleben von Menschen oder Nebeneinanderbestehen von Städten (wird) ein Staat erst durch die rechtliche Ordnung (εὐνομία); sie bedeutet eine sittliche Lebensgemeinschaft und verbindet die nach Charakter und Aufgaben ungleichen Menschen zu einem gemeinsamen Ideal, der politischen Tugend (πολιτικὴ ἀρετή).“ (S. 91.)

Von dieser Basis aus ist der Schritt zur Naturrechtslehre des ausgehenden 16. Jahrhunderts gegeben, auf der bald darauf Hugo Grotius seinen Bau errichtet hat. „Das Neue daran (nämlich der Lehre der Vorläufer) war, daß man sie juristisch,

im Sinne einer humanistischen Gerechtigkeitsidee, definierte und mit der Antike in eine direkte Beziehung setzte, einerlei ob man daneben auch Thomas von Aquin oder nur die Bibel zitierte. Simler ist daher weniger Schöpfer eines Systems als Zeuge eines neuen Denkens.“ (S. 100.) „... er gibt, in seiner Traditionsgebundenheit, eine selbständige, eigenwillige Variante von Ideen, die in den anderen protestantischen Gebieten erst nach ihm, und nicht so abgeklärt, ausgesprochen worden sind.“ (S. 101.)

Mit dieser abschließenden Würdigung kennzeichnet der Verfasser seine eigene Einstellung: ohne voreingenommene Überschätzung seines Gegenstands weiß er ihm seinen Platz in der ideengeschichtlichen Entwicklung anzuweisen und diese an seinem Beispiel zu erhellen.

Curt B l a s s

Siebert, Wolfgang: Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht. Textausgabe. Stand vom 1. 1. 1950. Hrsg. von Wolfgang Siebert. Stuttgart und Köln: Kohlhammer 1950. X, 404 S. (Kohlhammer Gesetzestexte) DM 7.20.

Kein anderes Rechtsgebiet hat wohl durch den zweiten Weltkrieg und seine Folgen so tiefgreifende Einwirkungen erfahren wie das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Der Zusammenbruch, die Stilllegung des Reichspatentamtes, die damit verbundene Zeitspanne des Ruhens seiner Funktionen und darauf die Errichtung des Deutschen Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes Ausmerzungen aus den bisherigen Vorschriften sowie Anpassungs- und Überleitungsbestimmungen in erheblichem Umfang notwendig gemacht. Dazu ist gerade auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die Auswirkung der Vorschriften der Besatzungsbehörden im Verkehr mit dem Ausland und in der zu Erfindungen führenden Forschung besonders einschneidend. Noch einschneidender ist die Wirkung der alliierten Maßnahmen gegenüber dem deutschen Immaterialvermögen im Ausland. Endlich ist nicht zu vergessen die das ausländische Immaterialvermögen in Deutschland betreffende Normsetzung. Alle diese Vorschriften finden sich zerstreut in zahlreichen Gesetzen, die auf die früheren deutschen Gesetze in größtem Umfang Bezug nehmen. Unter diesen Umständen bedeutet eine Zusammenstellung der maßgebenden Gesetzesvorschriften eine große Arbeitserleichterung für jeden, der sich mit diesem Rechtsgebiet zu beschäftigen hat. Dem Herausgeber ist daher für diese umfassende Zusammenstellung Dank zu sagen. Sie bringt auch an Verwaltungsvorschriften (Jeia-Anweisung Nr. 24, Anmeldebestimmungen, Merkblättern) alles, was in Frage kommt und gibt darüber hinaus auch noch eine, vor allem für den Praktiker dankenswerte, Zusammenstellung über die augenblickliche Rechtslage des deutschen gewerblichen Eigentums im Ausland. Dieser wird auch angenehm bemerken, daß er im gleichen Bande auch auf dem weniger berührten Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts und des Wettbewerbs nachschlagen kann.

Senatspräsident beim Reichsgericht a. D. Prof. Dr. L i n d e n m a i e r, Hamburg

Visscher, Paul de: De la conclusion des traités internationaux. Etude de Droit constitutionnel comparé et de Droit international. Bruxelles: Bruylant 1943. 294 S.

Die Auflösung der unumschränkten Entscheidungs- und Verpflichtungsbefugnis der Staatsoberhäupter des absolutistischen Zeitalters und Beschränkung dieser Befugnisse auch auf außenpolitischem Gebiet durch konstitutionelle Gewalten (Demokratisierung der "treaty making power") ergab das Problem der Repräsentationsbefugnis und führte zu einer in den werdenden Demokratien im wesentlichen gleichartigen Funktionenteilung der Staatsorgane auch nach außen. Diese Gleichartigkeit im Großen gesehen wurde unterbrochen durch das Aufkommen von Diktaturen im 20. Jahrhundert, das teils auf legalem, teils auf illegalem Wege zur Verdrängung der Befugnisse der repräsentativen Staatsorgane (Volksvertretungen) auch aus ihren außenpolitischen Funktionen führte. Es ist nun interessant zu beobachten, welche Bedeutung diesen zunächst rein innerpolitischen Entwicklungen durch die Staatenpraxis und besonders auch durch Staats- und Völkerrechtstheoretiker demokratischer Staaten beigelegt wurde, und wir können an Hand der gründlichen Untersuchungen de Visschers feststellen, daß diese Entwicklung, unabhängig von der Legalität ihres Zustandekommens, auf internationalem Plan, also auch für die völkerrechtliche Beurteilung der Kompetenz des zur Macht gelangten Diktators, als unumstößliches Faktum hingenommen wird. So finden wir in den ersten Kapiteln, in denen die verschiedenen Repräsentationstypen nach wohlgedachter, von der Dreiteilung Anzilottis sich deutlich absetzender Gliederung vorausgestellt werden, zunächst die damaligen autoritären Regime: Japan, Deutschland und einige Staatswesen von untergeordneter Bedeutung, die mehr oder weniger Sonderfälle darstellten, wie die Vatikanstadt, San Marino, Yemen, Äthiopien und Saudi-Arabien als Staaten, in denen die alte autokratische Macht des Staatsoberhauptes sich erhalten hatte oder wieder erstanden war. Anschließend werden die verschiedenen Ausprägungen der Gewalten- und Funktionenteilung in den demokratischen Staatswesen auf die völker- oder rein innerstaatsrechtliche Bedeutung der Befugnisabgrenzung untersucht, auch soweit diese wichtige Unterscheidung in der Formulierung der Verfassungstexte nicht klar zum Ausdruck kommt. Dabei wird mit manchem Vorurteil in der völkerrechtlichen Würdigung solcher Abgrenzungen, besonders auch für das belgische Verfassungsrecht, aufgeräumt, so daß sich an Hand zuverlässiger Kriterien klare Typenunterschiede ergeben. An Systemen werden unterschieden das britisch-belgische, das französische, das amerikanische, das niederländische und das schweizerische, je mit differenzierten Ausprägungen der Beteiligung gesetzgebender Organe. Von besonderem Interesse sind die Befugnisabgrenzungen, die auf den Inhalt der Verträge, z. B. darauf abstellen, ob eine vertragliche Verpflichtung eine finanzielle Belastung des Staates bedeutet oder eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung bedingt, wobei gerade im letzteren Falle die völkerrechtliche Wirksamkeit einer solchen Kompetenzbegrenzung problematisch ist.

Nach dieser verfassungsrechtlichen Studie werden im 2. Teil (S. 131–150) die typischen diplomatischen Formeln der Vollmachten, Ratifikationsurkunden und

Vertragstexte daraufhin untersucht, ob sich daraus eine allgemeine Ansicht zugunsten der völkerrechtlichen Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Beschränkung der treaty making power ableiten ließe. Verfasser lehnt es ab, aus dem Fehlen ausdrücklicher Vorbehalte der Ratifikation oder der Zustimmung bestimmter Organe auf die völkerrechtliche Verbindlichkeit abgegebener Erklärungen zu schließen (wie Bittner und Vittà), vielmehr seien dafür die Verfassungstexte maßgebend, da die stereotypen diplomatischen Formeln in ihrer herkömmlichen Fassung keineswegs immer dem tatsächlichen Willens- und Rechtsgehalt der abgegebenen Erklärungen entsprächen.

Im 3. Teil (S. 151–218) wird die internationale Praxis daraufhin untersucht, wie weit sich die zunächst nur verfassungsrechtlichen, internen Beschränkungen des *ius repraesentationis* des Staatsoberhauptes im Völkerrecht durchgesetzt haben. Eine Reihe berühmter Streitfälle inner- und außerhalb des Völkerbundes werden eingehend analysiert, so daß sich ein umfassendes Bild der Staatenpraxis und internationalen wie nationalen Rechtsprechung auf diesem Gebiet ergibt.

Der 4. Teil (S. 219–250) untersucht die durch das Problem der völkerrechtlichen Wirkung von Verfassungsnormen aufgeworfenen theoretischen Fragen des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und Landesrecht, der Normenhierarchie, wie sie dem Meinungsstreit zwischen monistischer (Kelsen) und dualistischer (Triepel, Anzilotti) Theorie zugrunde liegen, unter Gegenüberstellung der verschiedenen Problemanalysen.

Im Anschluß an die gemischten Lösungen von Hall, Basdevant und McNair, die auf die Erkennbarkeit der Vertretungsbefugnis in den geschriebenen Verfassungen abstellen, entwickelt Verfasser im 5. Teil seine eigene Theorie. Er geht davon aus, daß das offensichtlich gewollt mit völkerrechtlicher Wirkung aufgestellte Erfordernis der Senatzustimmung zu Vertragsabschlüssen in der amerikanischen Verfassung von 1787 in der Staatenwelt nicht nur keinen Widerspruch, sondern vielfach Nachahmung und damit Anerkennung gefunden habe mit der Wirkung, daß dem Staatsoberhaupte als solchem eine generelle Vertretungsmacht nicht mehr zukomme bzw. bei ihm nicht vorausgesetzt werden dürfe. Dennoch könne die durch die Entwicklung der demokratischen Verfassungen herausgearbeitete Regel, wonach die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsbegrenzungen des Staatsoberhauptes völkerrechtlich erheblich seien, nicht ohne weiteres als positive Völkerrechtsnorm angesprochen werden; sie sei aber auf Grund der Staatenpraxis als Wille der Vertragsschließenden zu unterstellen. Die Frage, wie weit die Kompetenzbegrenzungen der vertragsschließenden Organe als dem Vertragsgegner bekannt vorausgesetzt werden können, also völkerrechtlich relevant sind, beantwortet Verfasser bejahend hinsichtlich aller geschriebenen Verfassungsbestimmungen, die ausdrücklich, formalrechtlich, die Kontrahierungsbefugnis der Staatsorgane betreffen, verneinend dagegen hinsichtlich materiellrechtlicher Verfügungsbeschränkungen der Staatsgewalt überhaupt, wie Unveräußerlichkeit gewisser Güter, Festlegung der Amtssprache; wie weit die erforderliche Notorietät vorliege, sei Tatfrage. Den Gedanken Anzilottis eines Rückgriffs auf die (deliktische!) Verantwortlichkeit des kontrahierenden Staatsorgans zur Begründung

einer im Widerspruch mit nicht notorischen Verfassungsbestimmungen übernommenen Verpflichtung lehnt Verfasser ab. Es ist also eine glückliche Synthese des praktisch Sinnvollen mit der Reinheit der Doktrin, die den Verfasser zu seinen Ergebnissen führt.

Die überaus gründliche und wohlgedachte Arbeit zeigt die Notwendigkeit der Beteiligung erfahrener Völkerrechtsgelehrter an der Ausarbeitung der wichtigen Verfassungsbestimmungen über die Repräsentationsbefugnis nach außen, worin auch modernste Verfassungen die erforderliche Klarheit vermissen lassen. Offen bleibt die völkerrechtliche Frage, wie weit bestimmte Güter wie Staatsgebiet, Menschenrechte oder der Bestand des Staats überhaupt durch Staatsverfassung der Verfügungsbefugnis nicht nur einzelner Organe, sondern der Staatsgewalt überhaupt mit völkerrechtlicher Wirkung entzogen werden können oder schlechthin entzogen sind.

Strebel

Zeitschriftenschau

The American Journal of International Law. Vol. 43, 1949.

Heindel, Richard H.; Kalijarvi, Thorsten V.; Wilcox, Francis O.: The North Atlantic Treaty in the United States Senate (S. 633–655).

Kleffens, E. N. van: Regionalism and Political Pacts with special reference to the North Atlantic Treaty (S. 666–678). Verf., zur Zeit Botschafter der Niederlande in Washington, versteht unter regionalen Verträgen den freiwilligen Zusammenschluß souveräner Staaten innerhalb eines bestimmten Gebietes oder mit gemeinsamen Interessen in diesem Gebiet für einen gemeinsamen Zweck und subsumiert darunter den Nordatlantikkpakt, was wegen seines umstrittenen Verhältnisses zur UN-Charta bedeutsam ist.

Aufricht, Hans: Principles and Practices of Recognition by International Organizations (S. 679–704). Verf. behandelt die Praxis des Völkerbundes, des interamerikanischen Systems und der Vereinten Nationen bei der Anerkennung von Staaten oder Regierungen.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions concerning the United Nations (S. 705–731). Der von H. C. King, Mitglied der chinesischen Delegation bei den Vereinten Nationen, bearbeitete erste Teil des Aufsatzes berichtet über Entschlüsse der Generalversammlung über die Frage der Abstimmung im Sicherheitsrat und über die friedliche Beilegung von Streitfällen, besonders über die Frage der Wiederherstellung der ursprünglichen Wirksamkeit der Genfer Generalakte vom 26. 9. 1928. Der von Thomas T. F. Huang von der Harvard Law School bearbeitete zweite Teil betrifft die Treuhandgebiete, besonders die vom Treuhandratsrat der UN angestellten Untersuchungen, die einschlägigen Bestimmungen der UN-Charta und die Treuhandabkommen, ferner die Behandlung der